

ZG_OBERGERICHT BS 2023 3 vom 30. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_3

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 3 du 30 novembre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 3 del 30 novembre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGE 138 IV 186 E. 4.1

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten zusammengefasst wie folgt:

E. 2.1

Nach Erhalt der Klagebewilligung der Schlichtungsstelle Arbeitsrecht habe der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Zug gegen die F. _____ AG Klage eingereicht und beantragt, diese sei zur Zahlung von brutto CHF 225'000.00 (Gehalt April 2020 bis März 2021) sowie CHF 75'000.00 (Entschädigung für ungerechtfertigte fristlose Entlassung) an ihn zu verpflichten. Zudem habe er die Zahlung von CHF 44'348.30 (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) an ihn bzw. an seine berufliche Vorsorgeversicherung zu seinen Gunsten verlangt. In ihrer Klageantwort und Widerklage habe die F. _____ AG die Abweisung der Klage sowie widerklageweise die Bezahlung eines nach dem Beweisverfahren zu beziffernden Betrages, mindestens jedoch CHF 211'338.05 zuzüglich Zins, beantragt. Gleichzeitig habe sie verlangt, dass der Rechtsvorschlag des Beschwerdeführers in der Betreuung Nr. E. _____ des Betreibungsamtes H. _____ im Betrag von CHF 211'228.05 beseitigt und im entsprechenden Umfang Rechtsöffnung erteilt werde.

E. 2.2

Die Tatsache, dass die F. _____ AG finanzielle Ansprüche gegenüber dem Beschwerdeführer in einem Zivilprozess anhängig gemacht habe, sei Beleg für ihren Glauben an den Be-

Seite 4/7 stand der zuvor in Betreuung gesetzten Forderung. Daran vermöge nichts zu ändern, dass ihr Rechtsbegehren auf Zahlung von (mindestens) CHF 211'228.05 laute, habe sie doch gleichzeitig beantragt, es sei ihr nach Abschluss des Beweisverfahrens Frist zur definitiven Bezifferung der Klage anzusetzen. Unter diesen Umständen könne nicht gesagt werden, die F._____ AG bzw. der Beschuldigte als ihr Verwaltungsrat hätten sicher gewusst, dass die in Betreuung gesetzte Forderung nicht oder nur teilweise bestanden habe.

E. 2.3

Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte im Rahmen der Verhandlung vor der Schlichtungsbehörde vom 27. Juli 2021 versucht habe, den Beschwerdeführer zur Zustimmung eines für diesen ungünstigen Vergleiches zu nötigen. Die angedrohten Nachteile müssten ein künftiges, von der Täterschaft in irgendeiner Weise abhängiges Ereignis beschlagen, während bloss Warnungen vor einem unabhängig eintretenden Ereignis straflos blieben. Ob die F._____ AG zum Zeitpunkt des Vorliegens eines allenfalls zugunsten des Beschwerdeführers lautenden zivilrechtlichen Urteils über die nötigen finanziellen Mittel verfüge, um ihre Verpflichtungen aus dem fraglichen Entscheid zu erfüllen, hänge offensichtlich vom Geschäftsgang der Gesellschaft ab und liege nicht in der Macht des Beschuldigten, auch wenn dieser als Verwaltungsrat fungiere. Hinzu komme, dass die Klage, welche Gegenstand der Schlichtungsverhandlung gewesen sei, sich auch gegen die G._____ Ltd., eine börsenkotierte Gesellschaft kanadischen Rechts, richte. Dass der Beschuldigte in irgendeiner Weise auf die Willensbildung dieser Gesellschaft und auf deren finanzielle Lage Einfluss gehabt habe, lasse sich weder den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den Akten entnehmen.

E. 3

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten ein nötigendes Verhalten im Zusammenhang mit der gegen ihn angehobenen Betreuung und der damit zusammenhängenden Klage beim Kantonsgericht Zug vor.

E. 3.1

Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt des Tatbestands ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Diese ist strafrechtlich unabhängig von der Art der (legalen) Tätigkeit geschützt, welche der Betroffene nach seinem frei gebildeten Willen verrichten will. Art. 181 StGB ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" ist restriktiv ausulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihm mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechts-

missbräuchlich oder sittenwidrig ist. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn zwischen dem Gegenstand der Drohung und demjenigen der Forderung kein sachlicher Zusammenhang besteht. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, Seite 5/7 d.h. dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgericht 6B_28/2021 vom 29. April 2021 E. 2.1 m.H.).

E. 3.2

Eine Betreibung und das Androhen einer solchen ist grundsätzlich zulässig. Eine unzulässige Nötigung liegt vor, wenn die Betreibung rechtsmissbräuchlich erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_979/2018 vom 21. März 2019 E. 1.2.5 m.H.).

E. 3.3

Mit Urteil vom 8. Juni 2022 (A2 2020 24; Vi act. 8/7) verpflichtete das Kantonsgericht Zug den Beschwerdeführer, der F._____ AG CHF 11'338.05 nebst Zins zu 5 % seit 9. Juli 2020 zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 3.1). Ausserdem hielt es fest, dass die F._____ AG die Betreibung Nr. E._____ des Betreibungsamtes H._____ in diesem Betrag fortsetzen kann (Dispositiv-Ziff. 3.2). Die I. Zivilabteilung des Obergerichts bestätigte mit – nicht rechtskräftigem – Urteil vom 9. Oktober 2023 das Urteil des Kantonsgerichts in diesem Punkt (Z1 2022 14). In ihrer Widerklage hatte die F._____ AG demgegenüber die Zahlung von mindestens CHF 211'338.05 und die Beseitigung des Rechtsvorschlags in diesem Umfang verlangt. Sie ist somit in diesem Punkt zwar grösstenteils unterlegen. Damit kann aber – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht gesagt werden, der Beschuldigte als Verwaltungsrat der F._____ AG habe mit der Betreibung gegen den Beschwerdeführer sachfremde Ziele verfolgt, die mit der Zwangsvollstreckung nicht das Geringste zu tun hätten. Das Kantonsgericht begründete die weitgehende Abweisung der Widerklage damit, dass die für eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadenersatz erforderliche Vertragsverletzung wie auch der Schaden und der Kausalzusammenhang weder genügend substantiiert noch belegt seien (vgl. E. 6.2.1). Dem Urteil des Kantonsgerichts lässt sich indes nicht entnehmen, dass die F._____ AG bzw. der Beschuldigte bloss zu Schikanezwecken einen völlig übersetzten Betrag in Betreibung gesetzt oder generell mit der Betreibung bezweckt habe, den Beschwerdeführer zu schikanieren. Die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers sowohl in der Strafanzeige als auch in der Beschwerdeschrift finden somit in den Akten keine Stütze. Es kann folglich nicht gesagt werden, die Betreibung sei rechtsmissbräuchlich erfolgt. Die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Nötigung ist somit in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten weiter vor, dieser habe ihn im Rahmen der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle Arbeitsrecht am 27. Juli 2021 zu nötigen versucht. Er stützt sich dabei auf die Aussage des Beschuldigten, der Beschwerdeführer werde selbst bei einem günstigen Prozessergebnis für ihn leer ausgehen, da die Kassen der F._____ AG dannzumal leer sein würden. Der Beschwerdeführer macht damit sinngemäss geltend, der Beschuldigte habe ihn durch Androhung ernstlicher Nachteile i.S. von Art. 181 StGB zu einem für ihn ungünstigen Vergleich drängen wollen. Nach der Lehre begeht, wer den Nachteil nicht von seinem Willen abhängig erscheinen lässt, keine Drohung, sondern gibt eine Warnung ab, wobei bloss Warnungen vor einem unabhängig eintretenden Ereignis

straflos bleiben (vgl. Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 181 StGB N 28 f. m.H.). Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, hängt es nicht vom Willen des Beschuldigten, sondern vom Geschäftsgang der Gesellschaft ab, ob die F._____ AG zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlungsunfähig sein wird, zumal der Beschuldigte nur einer von mehreren Verwaltungsräten dieser Gesellschaft ist. Ein tatbe-

Seite 6/7 standsmässiges Verhalten des Beschuldigten i.S. der Nötigung gemäss Art. 181 StGB, eventualiter der Drohung nach Art. 180 StGB, liegt somit nicht vor. Die Beschwerde erweist sich daher auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte verzichtete in seiner Vernehmlassung auf eine Entschädigungsforderung. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.